



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2024
COM(2024) 232 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag über das
Designrecht**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Ständige Ausschuss für Markenrecht, gewerbliche Muster und Modelle und geografische Angaben (im Folgenden „SCT“) dient der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „WIPO“) als Forum, um Fragen zu erörtern, die Koordinierung zu erleichtern und Orientierungshilfen für die fortschreitende internationale Entwicklung des Rechts für Marken, gewerbliche Designs und geografische Angaben sowie die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren bereitzustellen.

Die ersten Vorschläge für die internationale Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren zur Eintragung von Designs wurden dem SCT im Jahr 2005 vorgelegt.

Im Anschluss an eine bis 2009 durchgeführte Erfassung der Bereiche, in denen es möglicherweise zu Überschneidungen kommt, legte das Sekretariat des SCT dem Ausschuss im Jahr 2010 den ersten Entwurf der Bestimmungen über das Recht für gewerbliche Designs und die einschlägige Praxis vor.

In der Vergangenheit hat sich die Europäische Union (im Folgenden „EU“ oder „Union“) nachdrücklich für eine Harmonisierung im Bereich Design ausgesprochen und die Einberufung einer diplomatischen Konferenz gefordert, bei der ein Vertrag über das Designrecht (im Folgenden „DLT“ oder „Vertrag“) angenommen werden soll, der für alle WIPO-Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Entwicklungsstand potenziell vorteilhaft wäre.

Im Jahr 2022 beschloss die Generalversammlung der WIPO zwei diplomatische Konferenzen einzuberufen, die spätestens 2024 stattfinden sollten. Bei der ersten Konferenz soll eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen (im Folgenden „GR-Übereinkunft“) geschlossen, bei der zweiten ein Vertrag über das Designrecht geschlossen und angenommen werden.

Die Generalversammlung der WIPO beschloss zur Vorbereitung der diplomatischen Konferenz und zur Festlegung der erforderlichen Modalitäten dieser Konferenz, im zweiten Halbjahr 2023 einen vorbereitenden Ausschuss einzuberufen. Der vorbereitende Ausschuss prüfte den Entwurf der Geschäftsordnung, der der diplomatischen Konferenz zur Annahme vorgelegt wird, die Liste der zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Personen und die Entwürfe der Einladungsschreiben sowie weitere organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz. Darüber hinaus billigte der vorbereitende Ausschuss den Ausgangsvorschlag für die Verwaltungsbestimmungen und die Schlussbestimmungen des Vertrags über das Designrecht.

Der vorbereitende Ausschuss beschloss, die EU als Sonderdelegation zu der diplomatischen Konferenz einzuladen.

Die Generalversammlung der WIPO wies den SCT ferner an, im zweiten Halbjahr 2023 in einer Sondersitzung noch vor dem vorbereitenden Ausschuss zusammenzutreten, um etwaige Lücken im Entwurf des Vertrags über das Designrecht ausreichend zu schließen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

Der Ausgangsvorschlag zum Vertrag über das Designrecht

Ziel des Vertrags über das Designrecht ist die Harmonisierung bestimmter Verfahrensaspekte und Förmlichkeiten bei Anmeldungen gewerblicher Designs. Der Vertrag regelt unter anderem die verschiedenen Schritte zur Einreichung einer Anmeldung, die Veröffentlichung der Anmeldungen, die Schonfrist, die Darstellung des Designs in der Anmeldung, die Beschreibung und die Verpflichtung, Lizenzen in die Register für geistiges Eigentum einzutragen. Allerdings wird darin auf Fragen des materiellen Rechts (Definition eines Designs, Bedingungen für die Gültigkeit oder den Schutzmfang) nicht eingegangen.

Der Vertrag über das Designrecht enthält in erster Linie Verfahrensvorschriften zu Begriffsbestimmungen (Artikel 1), allgemeinen Grundsätzen (Artikel 1a), dem Anwendungsbereich (Artikel 2), dem Inhalt der Anmeldungen von Designs (Artikel 3), der Darstellung (Artikel 4), den Regeln für die Zuerkennung eines Anmeldetages (Artikel 5), den Regeln für die Schonfrist für die Anmeldung eines Designs im Falle einer früheren Offenbarung (Artikel 6), der Verpflichtung, die Anmeldung im Namen des Urhebers einzureichen (Artikel 7), Änderungen und Teilungen (Artikel 8), der Bekanntmachung des Designs (Artikel 9), Mitteilungen (Artikel 10), dem Inhalt der Anträge auf Verlängerung (Artikel 11), den Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Fristen (Artikel 12-13), der Berichtigung oder dem Hinzufügung von Prioritätsansprüchen (Artikel 14), den Anträgen auf Eintragung einer Lizenz und den Folgen der Nichteintragung einer Lizenz (Artikel 15-17), der Angabe des Lizenznehmers (Artikel 18), der Eintragung des Wechsels der Rechtsinhaberschaft (Artikel 19), Änderungen von Namen oder Anschriften (Artikel 20), der Berichtigung von Fehlern (Artikel 21), der technischen Unterstützung der Vertragsparteien (Artikel 22) und der dem Vertrag beigefügten Verordnungen (Artikel 23).

Darüber hinaus würde es Artikel 3 des Vertrags über das Designrecht den Vertragsparteien ermöglichen, von den Anmeldern zu verlangen, den Ursprung oder die Quelle traditioneller kultureller Ausdrucksformen, traditionellen Wissens oder biologischer/genetischer Ressourcen, die im gewerblichen Design verwendet werden oder darin enthalten sind, offenzulegen. Obwohl sich diese Bestimmung von der in der GR-Übereinkunft vorgeschlagenen Offenlegungspflicht unterscheidet, die die Vertragsparteien in ihr nationales Recht aufnehmen müssten, könnte sie dennoch störende Auswirkungen auf die Erlangung des Designschutzes in den Rechtsräumen haben, die sich für eine Umsetzung entscheiden.

Die Verwaltungsbestimmungen und Schlussbestimmungen beinhalten den zukünftigen institutionellen Rahmen für den Vertrag über das Designrecht. Darunter fallen die Versammlung, in der Vertragsparteien vertreten sein werden und sich neben weiteren Aufgaben mit allen Fragen der Pflege und Entwicklung des Vertrags befassen werden (Artikel 24), sowie das Internationale Büro der WIPO, das die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag übernehmen muss (Artikel 25).

Ferner werden Vorschriften für die Überarbeitung des Vertrags über das Designrecht (Artikel 26), die Eignungskriterien für Vertragsparteien (Artikel 27), das Inkrafttreten (Artikel 28), die Kündigung (Artikel 30), die Sprachen, die Unterzeichnung und den Verwahrer (Artikel 31-32) festgelegt.

Von dem Vertrag über das Designrecht werden die Kreativwirtschaft und die Industriedesigner profitieren, da die internationale Eintragung von Designs einfacher und vorhersehbarer gemacht wird. Die Offenlegungspflicht könnte jedoch als mit den Verfahrensvorschriften für gewerbliche Designs nicht kohärent betrachtet werden.

Zuständigkeit der EU

Bevor auf der diplomatischen Konferenz Verhandlungen über den Wortlaut des Vertrags über das Designrecht aufgenommen werden, muss eine vorläufige Bewertung der Zuständigkeit der EU vorgenommen werden. Die vorläufige Bewertung hat keinen Einfluss auf die abschließende Bewertung der Zuständigkeit der EU, die nach der Einigung der Verhandlungsparteien auf den Wortlaut erfolgen sollte. In dieser Hinsicht ist Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Bewertung der Zuständigkeit der EU in Bezug auf den Vertrag über das Designrecht von Bedeutung.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fallen. Internationale Verpflichtungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums können unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, wenn sie einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr haben, da sie i) im Wesentlichen diesen Handel fördern, erleichtern oder regeln sollen und ii) sich direkt und unmittelbar auf ihn auswirken. Um bewerten zu können, ob diese Bedingungen erfüllt sind, müssen Zweck und Inhalt der internationalen Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Mit dem Vertrag über das Designrecht sollen die Verfahren für die Anmeldung gewerblicher Designs harmonisiert und somit einheitliche Regeln für den Sektor geschaffen werden. Im Entwurf des Vertrags über das Designrecht wird dessen Ziel allerdings in keiner spezifischen Bestimmung näher erläutert. Der Vertrag trägt zur Rechtssicherheit und Kohärenz bei, wovon auch das System des gewerblichen Designs profitiert. Die Harmonisierung der formalen Anforderungen und der Schonfrist, auf deren Grundlage Anmelder Designschutz erhalten können, trägt dazu bei, dass die Wirtschaftsteilnehmer, die weltweit Handel betreiben, gleichberechtigt daran teilnehmen. In Anbetracht dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Hauptziel des Vertrags über das Designrecht darin besteht, die Effizienz, Transparenz, Kohärenz und Rechtssicherheit des Systems gewerblichen Designs zu verbessern, um auf diese Weise den internationalen Handel zu fördern, zu erleichtern und zu regeln.

Inhaltlich befasst sich der Vertrag über das Designrecht in erster Linie mit für Designanmeldungen geltenden Förmlichkeiten und enthält – abgesehen von der Schonfrist – keine materiellrechtlichen Bestimmungen (Schutzfähigkeit von Designs, Schutzzumfang usw.). Die Harmonisierung der Förmlichkeiten könnte als Beeinträchtigung des internationalen Handels betrachtet werden. So stellte der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-389/15¹ fest, dass die Einführung eines einheitlichen Registrierungsmechanismus dazu führen würde, dass das überarbeitete Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben eine direkte und sofortige Änderung der zwischen der EU und Drittländern geltenden einschlägigen Voraussetzungen bewirken wird (siehe Rn. 70). Darüber hinaus enthält der Vertrag über das Designrecht eine materiellrechtliche Bestimmung (Artikel 6), nämlich die Harmonisierung der Schonfrist (auf 6 oder 12 Monate). Die Dauer der Schonfrist wirkt sich unmittelbar auf die Schutzfähigkeit eines Designs aus, das vor der Einreichung einer Anmeldung des Designschutzes offenbart wurde. Diese Bestimmung des Vertrags über das Designrecht

¹ Urteil vom 25. Oktober 2017, C-389/15, EU:C:2017:798.

könnte direkte und sofortige Auswirkungen auf einschlägige Rechtsstreitigkeiten haben, die im Rahmen des internationalen Handels mit als Design schutzfähigen Waren entstehen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, soweit es gemeinsame EU-Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte, wenn die Verpflichtungen in einen Bereich fallen, der bereits weitgehend von solchen Regeln erfasst ist (die Bereiche müssen nicht deckungsgleich sein). Bei einer Analyse gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV müssen i) die Bereiche, die vom EU-Recht erfasst sind und die Bestimmungen des Entwurfs der internationalen Übereinkunft, ii) deren vorhersehbare künftige Entwicklung und iii) die Art und der Inhalt dieser Regeln und dieser Bestimmungen bei der Klärung der Frage, ob durch die Übereinkunft die einheitliche und kohärente Anwendung der EU-Regeln sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des darin festgelegten Systems untergraben werden kann, berücksichtigt werden.

Es gibt zwei EU-Rechtsvorschriften (und zwei Legislativvorschläge) für Designs, deren Relevanz im Rahmen des Vertrags über das Designrecht bewertet werden sollte.

Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen

Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs 2022/0392/COD

Der Vertrag über das Designrecht gilt für alle gewerblichen Designs, die nach dem Recht einer Vertragspartei eingetragen werden können (Artikel 2). Er enthält Bestimmungen über das Verfahren für die Anmeldung und Eintragung von Designs, einschließlich der zulässigen Anforderungen, die in die Anmeldungen aufgenommen werden können (Artikel 3), Vorschriften für die Anmeldetage (Artikel 5), Vorschriften für die Schonfrist (Artikel 6) sowie Fristen und Abhilfemaßnahmen (Artikel 12). Er enthält auch spezifische Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 13) und die Berichtigung von Fehlern (Artikel 21). Einige dieser Bestimmungen räumen den Vertragsparteien einen gewissen Ermessensspielraum ein. So heißt es beispielsweise in Artikel 3 (über Anmeldungen), dass „jede Vertragspartei verlangen kann, dass eine Anmeldung einige oder alle der folgenden Angaben oder Elemente enthält“. Dieses Ermessen ist jedoch nicht uneingeschränkt, da Artikel 3 Absatz 2 vorsieht, dass „für die Anmeldung keine anderen als die in Absatz 1 und in Artikel 10 genannten Angaben oder Elemente verlangt werden dürfen“. Er grenzt den Spielraum der Vertragspartei, ihre eigenen Verfahrensvorschriften zu bestimmen, daher in gewissem Umfang ein. Einige Bestimmungen erlauben es den Vertragsparteien hingegen, von materiellen Verpflichtungen abzuweichen, wenn die Genehmigung des Antrags nach innerstaatlichem Recht nicht zulässig wäre (siehe z. B. Artikel 21 über die Berichtigung von Fehlern).

Mit der Richtlinie 98/71/EG (im Folgenden „Richtlinie“) werden bestimmte Aspekte des materiellen Rechts über Muster und Modelle der EU-Mitgliedstaaten harmonisiert. Artikel 6 der Richtlinie sieht eine Schonfrist für die Erlangung des Schutzes für zuvor offenbarte Muster vor, was auch in Artikel 6 des Vertrags über das Designrecht geregelt ist.

Auch die vorhersehbare künftige Entwicklung des EU-Rechts muss bei der Prüfung der Zuständigkeit für den Abschluss des Vertrags über das Designrecht berücksichtigt werden. Der Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs 2022/0392(COD) (im Folgenden „vorgeschlagene Richtlinie“) wurde von der Kommission am 28. November 2022 erlassen und muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Ende 2024 angenommen werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, das Designrecht nicht nur materiellrechtlich, sondern auch in Bezug auf bestimmte das Verfahren und die Eintragung betreffende Aspekte

zu harmonisieren. Sie enthält neue Bestimmungen über die Anforderungen für die Anmeldung (Artikel 25), die Darstellung des Designs (Artikel 26), den Anmeldetag (Artikel 28) und die aufgeschobene Bekanntmachung (Artikel 30), wobei all diese Fragen auch im Vertrag über das Designrecht geregelt sind.

Hinsichtlich der Ziele müssen gemäß Erwägungsgrund 10 der vorgeschlagenen Richtlinie „die Verfahrensvorschriften angeglichen werden, um den Erwerb, die Verwaltung und den Schutz von Rechten an Designs in der Union zu erleichtern. Deshalb sollten bestimmte wichtige Verfahrensvorschriften im Bereich der Eintragung von Designs in den Mitgliedstaaten und im EU-Geschmacksmustersystem angeglichen werden. In Bezug auf die nationalen Verfahren reicht es aus, allgemeine Grundsätze festzulegen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, diese durch konkretere Regelungen auszugestalten.“

In Bezug auf das Verhältnis zwischen nationalen Verfahren und EU-Recht wird in Erwägungsgrund 3 der vorgeschlagenen Richtlinie anerkannt, dass die „Koexistenz und Ausgewogenheit der Designschutzsysteme auf nationaler und auf Unionsebene ... fester Bestandteil der Strategie [ist], die die Union im Bereich des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums verfolgt“. Gemäß Erwägungsgrund 9 „ist es erforderlich, die mit der Richtlinie 98/71/EG erreichte Angleichung der Rechtsvorschriften auf andere Aspekte des materiellen Rechts zu Designs auszuweiten, die durch Eintragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 geschützt sind“.

Hinsichtlich der Art und Weise, in der die Bestimmungen formuliert sind, bestehen einige Abweichungen zwischen den verschiedenen Verpflichtungen. Bei manchen Aspekten legt die vorgeschlagene Richtlinie verbindliche Mindestanforderungen fest, räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, zusätzliche Maßnahmen zu erlassen. So sind beispielsweise in Artikel 25 Mindestanforderungen für die Anmeldung festgelegt. Weitere Bestimmungen sind gänzlich fakultativ. So steht es den Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 2 frei, eine Gebühr für den Anmeldetag zu erheben (dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben). Bei einer dritten Kategorie von Bestimmungen wird eine feste Vorschrift mit dem Recht kombiniert, Gebühren zu erheben (siehe z. B. Artikel 25 Absatz 2 über Anmeldungen). Tatsächlich sind in der Richtlinie ausdrücklich mehrere Fristen festgelegt. Den Mitgliedstaaten wird ein größerer Spielraum bei der Festlegung der nationalen Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eingeräumt, wobei diese Verfahren dennoch bestimmte Mindestanforderungen erfüllen müssen (Artikel 31).

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (im Folgenden „GGV“)

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission

Mit der GGV wird ein EU-weites System zur Einführung eines Gemeinschaftsgeschmackmusters geschaffen, für das ein einheitlicher Schutz gilt. Darüber hinaus legt sie das Verfahren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum fest. Alle Bestimmungen des Vertrags über das Designrecht haben ihre jeweiligen Entsprechungen in dieser Verordnung. Somit fallen die Verpflichtungen, die die EU beim Abschluss des Vertrags über das Designrecht eingeht, in einen Bereich, der bereits vom EU-Recht abgedeckt ist.

Unter Berücksichtigung der vorhersehbaren künftigen Entwicklung des EU-Rechts wurde der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 2246/2002 der Kommission (im Folgenden „vorgeschlagene Verordnung“) von der Kommission am 28. November 2022 erlassen und muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Ende 2024 angenommen werden.

Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist die Modernisierung und Verbesserung der bestehenden Bestimmungen und die Verbesserung der Zugänglichkeit, Effizienz und Bezahlbarkeit des EU-Designschutzes. Die Bestimmungen des Vertrags über das Designrecht haben auch ihre jeweiligen Entsprechungen in der vorgeschlagenen Verordnung.

Bewertung

Die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Vertrags über das Designrecht fallen, sollten als in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallend betrachtet werden.

Erstens fallen die im Vertrag über das Designrecht geregelten Angelegenheiten in einen Bereich, der bereits im Unionsrecht geregelt ist, wie der materielle Anwendungsbereich der GGV und die Harmonisierung der Schonfrist für die Erlangung des Schutzes zuvor offengelegter Muster in Artikel 6 der Richtlinie zeigen.

Zweitens ist derselbe Bereich von der vorhersehbaren künftigen Entwicklung des Unionsrechts betroffen, wie sich aus der vorgeschlagenen Verordnung und der vorgeschlagenen Richtlinie ergibt. Die vorgeschlagene Richtlinie spiegelt nämlich die ausdrückliche Entscheidung seitens des Unionsgesetzgebers wider, Verfahrensvorschriften im Bereich Design zu regeln und zu harmonisieren, die in der Richtlinie 98/71/EG dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen worden waren. Eine solche wesentliche weitere Harmonisierung, die mit der vorgeschlagenen Richtlinie angestrebt wird, räumt den Mitgliedstaaten bei verfahrensrechtlichen Fragen nur ein gewisses Restermessen ein.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass der Abschluss des Vertrags über das Designrecht gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag über das Designrecht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit 2005 werden unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) Anstrengungen zur Harmonisierung bestimmter verfahrenstechnischer Aspekte in Bezug auf gewerbliche Designs auf internationaler Ebene unternommen.
- (2) Infolge dieser Bemühungen wurde von der WIPO-Generalversammlung 2022 eine diplomatische Konferenz zum Abschluss und zur Annahme eines Vertrags über das Designrecht einberufen, die noch 2024 stattfinden soll.
- (3) Die diplomatische Konferenz zur Aushandlung künftiger Bestimmungen des Vertrags über das Designrecht soll im Zeitraum vom 11. bis zum 22. November 2024 stattfinden.
- (4) Ziel des Vertrags über das Designrecht ist die Harmonisierung bestimmter Verfahren und Förmlichkeiten bei Anmeldungen gewerblicher Designs zugunsten der Kreativwirtschaft und der Industriedesigner, indem er die internationale Eintragung von Designs einfacher und vorhersehbarer macht.
- (5) Die Union sollte an den Verhandlungen über den Vertrag über das Designrecht teilnehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, die Verhandlungen über den Vertrag über das Designrecht im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum im Namen der Union und in Abstimmung mit der Gruppe „Geistiges Eigentum“ (Sonerausschuss) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Charles Michel

Der Präsident



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2024
COM(2024) 232 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag über das
Designrecht**

DE

DE

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNG ÜBER DEN VERTRAG ÜBER DAS DESIGNRECHT

1) Die Kommission sollte die Verhandlungen auf der diplomatischen Konferenz aufnehmen und führen, um 2024 einen Vertrag über das Designrecht abzuschließen und anzunehmen, der auf Folgendes abzielt:

- den Vertrag über das Designrecht mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Bereich des gewerblichen Designrechts, insbesondere der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, dem Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs (2022/0392(COD)), der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission, kompatibel auszugestalten;
 - durch entsprechende Bemühungen sicherzustellen, dass der Vertrag über das Designrecht nicht ausdrücklich die Verpflichtung enthält, den Ursprung oder die Quelle des traditionellen Wissens oder der biologischen/genetischen Ressourcen, die im gewerblichen Design verwendet werden oder darin enthalten sind, in der Liste der zulässigen Anforderungen an den Inhalt der Anmeldungen gewerblicher Designs offenzulegen;
 - durch entsprechende Bemühungen sicherzustellen, dass, falls der endgültige Wortlaut des Vertrags über das Designrecht sich auf Bereiche bezieht, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, die EU in der Lage sein wird, in der Versammlung der Vertragsparteien die auf all ihren Mitgliedstaaten entfallenden Stimmrechte auszuüben, ohne dass eine solche Regelung an zusätzliche Bedingung geknüpft ist, die die Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit beeinträchtigen würde.
- 2) Die Kommission sollte dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen und über etwaige Probleme Bericht erstatten, zu denen es im Laufe der Verhandlungen kommen kann.
- 3) Diese Verhandlungsrichtlinien können entsprechend den im Laufe der Verhandlungen erreichten Fortschritten angepasst werden.